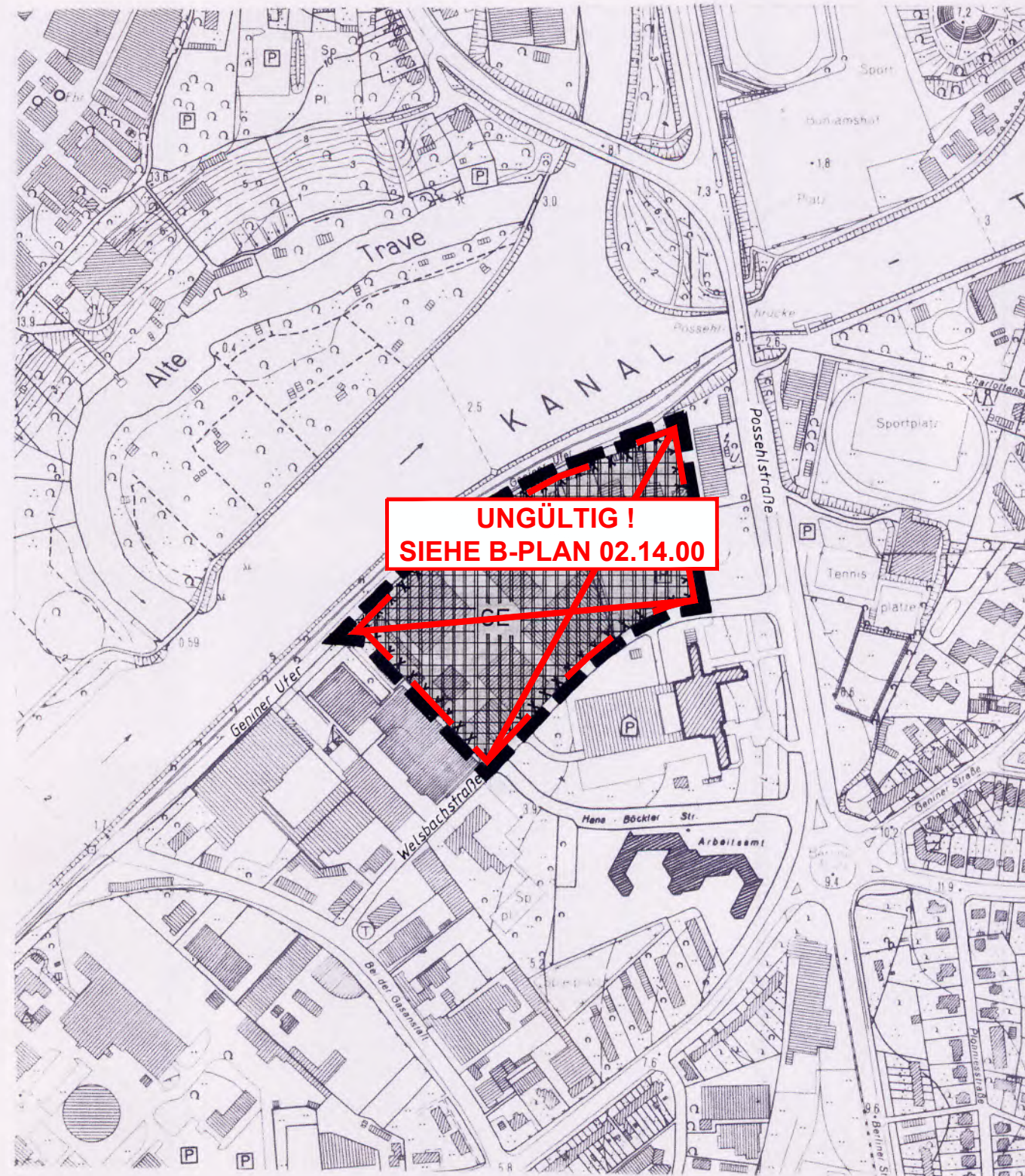


02.67.02 TEIL A PLANZEICHNUNG



UNGÜLTIG!
SIEHE B-PLAN 02.14.00

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990



M.1:5000

- Zeichenerklärung**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Gewerbegebiete
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 02.67.02 POSSEHLSTRASSE / GENINER UFER (2. ÄNDERUNG)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.01.1998 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02.67.02 Possehlstraße / Geniner Ufer bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen	
1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 18.08.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 05.09.1997 erfolgt.	Lübeck, den 08. Sep. 98 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung Im Auftrag GEZ. ZAHN Dr.-Ing. Zahn Im Auftrag GEZ. BRÜCKNER Brückner
2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 10.03.1997 bis einschließlich 21.03.1997 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 08. Sep. 98 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Fachbereichs-Dienste Im Auftrag GEZ. GROTH Groth
3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.02.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Lübeck, den 08. Sep. 98 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Fachbereichs-Dienste Im Auftrag GEZ. GROTH Groth
4 Der Bauausschuß hat am 18.08.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den 08. Sep. 98 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Fachbereichs-Dienste Im Auftrag GEZ. GROTH Groth
5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.09.1997 bis zum 17.10.1997 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 05.09.1997 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.	Lübeck, den 08. Sep. 98 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Fachbereichs-Dienste Im Auftrag GEZ. GROTH Groth
6 Der katasteramtliche Bestand am 24.02.98 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 24.02.98 Katasteramt GEZ. SCHELL
7 Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i. V. m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.	Lübeck, den
8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 29.01.1998 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29.01.1998 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom Az erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az bestätigt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	Lübeck, den 17.09.98 GEZ. BOUTEILLER Der Bürgermeister
9 Die Rechtskraftveröffentlichung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07.10.1998 in Kraft getreten.	Lübeck, den 09. Okt. 98 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung Im Auftrag GEZ. LORENZEN Lorenzen